

Anhang des anonymisierten Protokolls der 42. TSR-Sitzung vom 11. Juni 2021

TSR Beschlüsse ad Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht

Für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs, die im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gem. § 31 (1) TSchG bewilligungspflichtig sind, gelten derzeit die Bestimmungen der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung, 3. Abschnitt. Diese sind jedoch für die Haltung von Tieren zur Zucht, z.B. von Hunden nicht geeignet.

Die Arbeitsgruppe gewerblich Tierhaltung hat sich daher im Auftrag des Tierschutzrates mit der Frage von Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit beschäftigt, die in der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung festzulegen wären.

Folgende Anträge wurden von der Arbeitsgruppe nach ausführlicher Diskussion in fünf AG-Sitzungen zur Beschlussfassung eingebracht und vom Tierschutzrat in seiner 42. Sitzung beschlossen:

Beschluss 1:

Der Tierschutzrat beschließt einstimmig, Herrn Bundesminister zu empfehlen, den beiliegenden Textvorschlag für Bedingungen zur Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 31 (1) TSchG in der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung umzusetzen.

Beschluss 2:

Der Tierschutzrat beschließt, Herrn Bundesminister zu empfehlen, dass die Mindestanforderungen an die Haltungsbedingungen und die Aufzeichnungspflicht⁽¹⁾ sinngemäß auch für alle Haltungen von Tieren zum Zwecke der Zucht und nicht nur für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Anwendung kommen.

⁽¹⁾ Unter Mindestanforderungen an die Haltungsbedingungen und die Aufzeichnungspflicht sind folgende Punkte des beiliegenden Textvorschlages zu verstehen: Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung, Aufzeichnungen und besondere Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen zum Zwecke der Zucht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit.“

X. Abschnitt

Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 31 (1) TSchG

Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung

(1) Für die Haltung der Tiere gelten die Mindestanforderungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung, soweit in diesem Abschnitt nichts Anderes geregelt ist.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Anforderungen muss die Betriebsstätte zur Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit jedenfalls über folgende Möglichkeiten verfügen:

1. eine in geeigneter Weise ausgestattete leicht zu reinigende und zu desinfizierende den Mindestanforderungen der 1. bzw. 2. Tierhaltungsverordnung entsprechende Unterkunft zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere.
2. eine in geeigneter Weise ausgestattete den Mindestanforderungen der 1. bzw. 2. Tierhaltungsverordnung entsprechende Unterkunft zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere.
3. eine in geeigneter Weise ausgestattete leicht zu reinigende und zu desinfizierende den Mindestanforderungen der 1. bzw. 2. Tierhaltungsverordnung entsprechende Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von in die Zuchtstätte neu eingebrachten Tieren.

Betreuung

(1) Eine ausreichend qualifizierte Person mit Kenntnissen über tiergerechte Tierhaltung, Betreuung und Pflege muss in der Betriebsstätte regelmäßig und dauernd tätig sein.

(2) Als ausreichend qualifiziert gelten Personen mit Fachkenntnissen gem. § 10.

Es wird angeregt, dass der Lehrgang für Tierhaltung und Tierschutz für Züchter um Aspekte der Zucht und Genetik direkt bei den jeweiligen Tierarten/ -klassen ergänzt wird. Des Weiteren wären für Züchter anderer Tierarten als Hund und Katze nur die Teile 2.1. – 2.4. des Moduls 1 (ohne Grundlagen der Tierhaltung von Hunden, Katzen und Frettchen) und der spezielle Teil der jeweiligen Tierklasse aus Modul 2 zu absolvieren.

(3) Für die Betreuung der Tiere muss nach Maßgabe der Anzahl und Art der gehaltenen Tiere Hilfspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Mindestanforderungen an die Betreuung und Einbringung

(1) Die Räume und Unterkünfte, in denen die gehaltenen Tiere untergebracht sind, sind stets sauber zu halten.

(2) Ein Betreuungsvertrag mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt ist abzuschließen.

(3) Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind abzusondern und unverzüglich ordnungsgemäß zu versorgen, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes.

(4) Neu in die Zuchtstätte eingebrachte Tiere dürfen erst nach Freigabe durch einen Tierarzt mit anderen Tieren vergesellschaftet werden.

Aufzeichnungen

(1) Unbeschadet des § 21 TSchG sind zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen über die in einer Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit untergebrachten Tiere folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Tierart, Rasse, Geschlecht und Alter
2. bei Hunden und Katzen die Chipnummer; bei anderen Tierarten allfällige Einzeltierkennzeichnung zur Identifizierung
3. Datum der Einbringung
4. Datum des Todes (der Zuchttiere) und soweit bekannt Ursache
5. Darstellung der Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 17 TSchG
6. Dokumentation der Verpaarungen
7. Dokumentation der Geburten/Würfe mit Wurfdatum und Anzahl der geborenen Tiere, Geschlecht und Aussehen der Jungtiere
8. Dokumentation Aborte, Kaiserschnitte, tot geborene Jungtiere und verstorbene Jungtiere mit Datum und soweit bekannt Ursache

9. Datum der Abgabe sowie Name und Wohnanschrift der übernehmenden Person bzw. des Tierhalters

(2) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1 sind mindestens fünf Jahre nach der Abgabe oder dem Tod des betreffenden Tieres zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde aufzubewahren.

Kundeninformation

Die Züchter sind verpflichtet, leicht verständliche Merkblätter mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege der von ihnen zum Verkauf gehaltenen Tierarten bereit zu halten und diese dem Kunden bei der Abgabe eines Tieres auszuhändigen.

Eine umfassende Kundeninformation hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- Tiergerechte Haltung der Tiere incl. Normalverhalten und Beschäftigung der Tiere
- Information über spezifische Merkmale des Einzeltieres
- Information über Mindestanforderungen gemäß der 2. Tierhaltungsverordnung
- Verbot von Eingriffen gemäß § 7 TSchG
- Informationen über die Eingewöhnung in neuer Umgebung
- Information über Fütterung und die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit altersspezifischen Ernährungsbedürfnissen
- Informationen zur Erziehung und Ausbildung durch entsprechend qualifizierte Personen
- sonstige, für die Haltung bedeutsame Informationen, wie zum Beispiel
 - erforderliche und empfohlene Impfungen
 - regelmäßige tierärztliche Kontrollen und Beratungen
 - Notwendigkeit der Zuziehung eines Tierarztes oder einer Tierärztin im Krankheitsfall
 - Verhinderung von ungewollter Vermehrung (z.B. Kastration)

Zusätzliche spezifische Informationen Hunde

- Verpflichtung zur Kennzeichnung des Hundes durch Mikrochip
- Verpflichtung zur Registrierung in der Heimtierdatenbank des Hundes gemäß § 24a TSchG
- Verpflichtung sich über die allenfalls erforderliche Entrichtung der Hundeabgabe, des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung sowie sicherheitspolizeiliche Haltungsbeschränkungen gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen zu informieren

Zusätzliche spezifische Informationen Katzen

- Verpflichtung zur Kastration von Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie, sofern diese nicht zur Zucht gemeldet und registriert sind
- Verpflichtung zur Kennzeichnung von Zuchtkatzen durch Mikrochip
- Verpflichtung zur Registrierung von Zuchtkatzen in der Heimtierdatenbank gemäß § 24a TSchG

Besondere Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen zum Zwecke der Zucht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

Für die Haltung von Hunden und Katzen gelten grundsätzlich die Mindestanforderungen der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung.

Hunde

(1) Für die Haltung einer Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von mindestens 20 m² zur Verfügung stehen.

(2) Findet die Haltung der Hündin mit Welpen im Wohnraum (Anmerkung: Räume, die nach ihrer Zweckbestimmung dem Aufenthalt des Menschen dienen) mit Wurfboxen statt, so muss die Hündin die Wurfbox jederzeit verlassen können. Die kürzeste Seite der Wurfbox muss zumindest die 2-fache Länge (Scheitel-Steiß-Länge) der Hündin aufweisen. Die Wurfbox muss den Welpen mindestens 4 Wochen zur Verfügung stehen.

Ab dem Mobilwerden, aber spätestens ab dem 28. Lebenstag muss den Tieren jederzeit eine uneingeschränkt nutzbare Grundfläche außerhalb der Wurfbox von zumindest der fünffachen Wurfboxgröße zur Verfügung stehen. Unter Tags muss den Hunden zumindest eine uneingeschränkt nutzbare Grundfläche von 20 m² zur Verfügung gestellt werden.

(3) Auch bei der Haltung der Hündin mit Welpen außerhalb des Wohnbereichs ist eine Wurfbox oder ein adäquater entsprechender Bereich zur Verfügung zu stellen. Diese müssen den Anforderungen des Punktes 2 und 4 entsprechen.

(4) Die Wurfbox muss so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist und ist diese zumindest vor jedem neuen Besatz zu desinfizieren. Der gesamte Aufenthaltsbereich der Welpen muss stets sauber gehalten werden.

(5) Der Wurf- und Aufzuchtbereich muss zumindest eine Temperatur von 18° C aufweisen. Ein für alle Welpen zugänglicher Bereich, der ihren Temperaturansprüchen Rechnung trägt und Überhitzung/ Unterkühlung verhindert, muss zur Verfügung gestellt werden. Um dem besonderen Wärmebedürfnis der Welpen insbesondere in den ersten 3 Lebenswochen Rechnung zu tragen, sind entsprechende Wärmequellen zur Verfügung zu stellen.

(6) Zwischen zwei Würfen ist bei Hunden ein Mindestzeitraum von einem Jahr einzuhalten. Gezüchtet werden darf nur mit gesunden Hündinnen, die ihre körperliche und soziale Reife erlangt haben.

(7) Für die Betreuung des 1. Hundes ist ein Zeitbedarf von mindestens 3 Stunden täglich, für jeden weiteren gehaltenen Hund von zusätzlich mindestens 0,5 Stunden täglich vorzusehen. In Bezug auf Würfe darf eine Betreuungsperson gleichzeitig max. 2 Hündinnen mit Wurf oder eine Hündin mit Wurf und bis zu 3 weitere Hunde versorgen.

Katzen

(1) Bereits vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ist der Katze eine Wurfbox zur Verfügung zu stellen. Die Katze muss die Wurfbox jederzeit verlassen können. Die Länge der Wurfbox muss zumindest die 2-fache und die Breite die 1,5-fache Scheitel-Steiß-Länge der Katze aufweisen. Die Wurfbox muss den Welpen mindestens 4 Wochen zur Verfügung stehen.

Ab dem Mobilwerden, aber spätestens ab dem 28. Lebenstag muss den Welpen jederzeit ein Verlassen der Wurfbox möglich sein.

(2) Die Wurfbox muss so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist und ist diese zumindest vor jedem neuen Besatz zu desinfizieren. Der gesamte Aufenthaltsbereich der Welpen muss stets sauber gehalten werden.

(3) Der Wurf- und Aufzuchtbereich muss zumindest eine Temperatur von 18° C aufweisen. Ein für alle Welpen zugänglicher Bereich, der ihren Temperaturansprüchen Rechnung trägt und Überhitzung/ Unterkühlung verhindert, muss zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Anzahl der Würfe pro Katze ist auf höchstens 3 Würfe innerhalb von 24 Monaten zu beschränken. Der Abstand zwischen 2 Würfen muss mindestens 6 Monate betragen. Gezüchtet werden darf nur mit gesunden Katzen ab einem Alter von mindestens 12 Monaten, sofern diese ihre körperliche und soziale Reife bereits erlangt haben.

(5) Für die Betreuung der 1. Katze ist ein Zeitbedarf von mindestens 1 Stunde täglich, für jede weitere gehaltene Katze von zusätzlich mindestens 0,5 Stunden täglich vorzusehen. In Bezug auf Würfe ist ein Zeitbedarf von jeweils mindestens 1,5 Stunden für einen Wurf vorzusehen.

